

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 366/08 B

L 19 R 47/06 (Bayerisches LSG)
S 8 R 437/01 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung der Zeit von August 1954 bis Juli 1957 als Pflichtbeitragszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in mehrfacher Hinsicht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu:
- 6 1. "Liegt eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Klägers durch die LVA Unterfranken vor, wenn die LVA -anders als beim Kläger- bei anderen Personen, die ebenso wenig wie der Kläger den Nachweis einer Berufsausbildung in den 50er Jahren weder durch eine Eintragung in der Ausbildungsrolle, noch durch einen Eintrag im Schülerbogen, noch durch eine Kammermeldung, sondern nur durch Zeugen und eidesstattliche Versicherungen glaubhaft machen konnten, eine Ausbildungszeit anerkannte."
- 7 2. "Ist bei einem Verstoß der beklagten LVA gegen den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Klägers gegeben, wenn die LVA -anders als beim Kläger- eine Ausbildungszeit bei anderen Versicherten anerkannte, die jedoch ebenso wenig wie der Kläger den Nachweis einer Berufsausbildung in den 50er Jahren



durch eine Eintragung in der Ausbildungsrolle, noch durch einen Eintrag im Schülerbogen, noch durch eine Kammermeldung, sondern nur durch Zeugen und eidesstattliche Versicherungen glaubhaft machen konnten und dies der LVA in den Fällen der anderen Versicherten für die Anerkennung von Ausbildungszeiten i.S.v. § 247 Abs. 2a SGB VI ausreichte?"

- 8 3. "Ist im Falle klägerischer Beweisnot hinsichtlich des Nachweises einer damals erfolgten Lehranzeige seiner landwirtschaftlichen Ausbildung in der Zeit vom 01.08.1954 bis 31.07.1957 infolge amtsseitiger - unbestrittener und gerichtsbekannter- Vernichtung des einschlägigen Aktenbestands bis einschließlich 1969 die Nichtanerkennung der genannten Beitragszeiten prozessual fehlerhaft und materiell rechtswidrig?"
- 9 Mit diesen Fragestellungen kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt werden. Aus deren Formulierungen ergibt sich, dass die aufgeworfenen Fragen allein auf die Rechtsanwendung im Einzelfall des Klägers abzielen. Zudem fehlt es an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnormen, deren Auslegung grundsätzlich bedeutsame Fragen aufwerfen könnte.
- 10 Schließlich entsprechen auch die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Darlegung. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 11 Der Kläger führt zur Klärungsbedürftigkeit nahezu wortidentisch zu allen drei Fragestellungen aus, die Beantwortung der Rechtsfolgen sei bestritten worden und - im Ergebnis - führe die Entscheidung des LSG zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Versicherten. Er ist aber nicht darauf eingegangen, inwieweit die aufgeworfenen Fragen nicht bereits anhand der gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet werden können. Er hat noch nicht einmal behauptet, dass hierzu einschlägige Rechtsprechung nicht vorliege. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung wäre umso mehr geboten gewesen, als sich das Sozialgericht auf verschiedene Entscheidungen des BSG gestützt und das LSG auf das erstinstanzliche Urteil ausdrücklich Bezug genommen hat.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).



- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)